





Einigung unter den Verhandlungspartnern zu vermutende An- gemessenheit kein Präjudiz für einen künftigen GT Y darstelle.

4. Mit Präsidialverfügung vom 6. Juni 2011 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des GT Y eingesetzt und gleichzeitig wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 8. Juli 2011 zum beantrag- ten Tarif Stellung zu nehmen; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zu- stimmung zum Genehmigungsantrag angenommen werde.

In der Folge haben sowohl der ARTV wie auch der DUN und Swisscable ihre Zu- stimmung zum neuen GT Y bestätigt. Der DUN und Swisscable halten zusätzlich fest, dass damit keine Aussage zum konkreten Musikanteil der jeweiligen Musiksender,

4/32 ESchK CAF Beschluss vom 29. November 2011 betreffend den GT Y CFDC \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
- \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

die über Swisscable abrechnen, erfolge. Die Höhe des Musikanteils dieser Sender sei zur Zeit noch offen.

5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde die Tarifeingabe anschliessend dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit Antwort vom 21. Juli 2011 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungs- gesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf einen neuen Tarif einigen konnten.

6. Da die unmittelbar vom GT Y betroffenen Kreise dem vorgelegten Tarif im Rahmen der Tarifverhandlungen zugestimmt haben und auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer gestützt auf die Verfügung vom 25. August 2011 kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Eingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

7. Der zur Genehmigung vorgelegte Gemeinsame Tarif Y (Abonnements-Radio und - Fernsehen) hat in der Fassung vom 5. Mai 2011 in deutscher, französischer und ita- lienischer Sprache den folgenden Wortlaut:

30/32 ESchK CAF Beschluss vom 29. November 2011 betreffend den GT Y CFDC \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
- \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am Gemeinsamen Tarif Y (Abonnements-Radio und -Fernsehen) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swisssperform haben ihren Antrag auf Genehmigung eines neuen Tarifs mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 am 23. Mai 2011 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass der Tarif mit den betroffenen Nutzerorganisationen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist. Dabei wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband und auch Telesuisse im Rahmen des GT Y nicht mehr als massgebende Nutzerverbände bezeichnen.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigten unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden. Allerdings kann dies nach Auffassung der ESchK nicht bedeuten, dass sie nach Gründen suchen muss, weshalb der Tarif allenfalls nicht angemessen

31/32 ESchK CAF Beschluss vom 29. November 2011 betreffend den GT Y CFDC \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

sein könnte, wenn keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG vorliegen.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Genehmigung des GT Y und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen würden, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht, ist beim GT Y von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb davon ausgehen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

3. Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt die Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Ausserdem gilt es zu beachten, dass es sich hier zwar um die Genehmigung eines neuen Tarifs handelt, dieser aber gegenüber dem von der Schiedskommission mit Beschluss vom 19. August 2009 genehmigten GT Y mit Ausnahme der Gültigkeitsdauer identisch ist. Der neue GT Y wird somit antragsgemäss mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2012, mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2013, genehmigt (vgl. hierzu die Ziff. 40 GT Y). Von den von den Verwertungsgesellschaften bzw. den Nutzerverbänden geäusserten Vorbehalten im Hinblick auf einen künftigen GT Y wird Kenntnis genommen.

4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

32/32 ESchK CAF Beschluss vom 29. November 2011 betreffend den GT Y CFDC \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
- \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Der Gemeinsame Tarif Y (Abonnements-Radio und -Fernsehen) wird mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2012 bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt. [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.